



TC/47/17

ORIGINAL: englisch

DATUM: 23. Januar 2011

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Siebenundvierzigste Tagung
Genf, 4.-6. April 2011

**ÜBERARBEITUNG VON TGP/7:
(FÜR DIE UNTERSCHIEDBARKEIT) ZU PRÜFENDE ANZAHL PFLANZEN**

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es:
 - a) den Technischen Ausschuss zu ersuchen, bestimmte Angelegenheiten in bezug auf die Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen zu prüfen, und
 - b) den Vorschlag zu prüfen, den Wortlaut in Dokument TGP/7/2 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ in bezug auf den Wortlaut von Kapitel 4.1.4 „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile“ der Prüfungsrichtlinien zu ändern und diese Änderung in alle im Jahr 2011 anzunehmenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen.
2. Folgende Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuss
TC:	Technischer Ausschuss
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuss
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

HINTERGRUND

3. Die Technischen Arbeitsgruppen (TWP) prüften ein von einer Sachverständigen aus Deutschland erstelltes Dokument betreffend die für die Unterscheidbarkeit zu prüfende Anzahl von Pflanzen. Das Dokument ist als Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben und wurde von den TWP in Form der Dokumente TWA/39/14, TWC/28/14, TWV/44/14, TWO/43/14 und TWF/41/14 geprüft. Die Bemerkungen der TWP sind der Anlage II dieses Berichts zu entnehmen.

FÜR DIE UNTERSCHIEDBARKEIT ZU PRÜFENDE ANZAHL PFLANZEN

4. Die in Anlage II dieses Dokuments wiedergegebenen Erörterungen der TWP zeigen, daß es zweckmäßig sein könnte, die Ausarbeitung einer Anleitung für folgende Punkte in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zu prüfen:

- a) die Auswahl der innerhalb des Anbauversuchs auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen;
- b) die erforderliche Mindestanzahl Pflanzen der Kandidatensorte zur Ausführung des Anbauversuchs, d.h. die erforderliche Mindestanzahl an Pflanzen für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit, und
- c) die erforderliche Anzahl Pflanzen allgemein bekannter Sorten zum Vergleich auf Unterscheidbarkeit mit den Kandidatensorten.

5. Es wurde von den TWP empfohlen, daß Frau Beate Rücker (Deutschland), die Verfasserin von Anlage I dieses Dokuments, ersucht werden solle, eine geeignete Anleitung zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 auf der Grundlage der von den TWP erhaltenen Bemerkungen zu erstellen.

KAPITEL 4.1.4 „ANZAHL DER ZU PRÜFENDEN PFLANZEN / PFLANZENTEILE“ IN DEN PRÜFUNGSRICHTLINIEN

6. Der Wortlaut von Kapitel 4.1.4 der Prüfungsrichtlinien lautet gemäß Dokument TGP/7/2 folgendermaßen:

„4.1.4 Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile

Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen zur Prüfung der Unterscheidbarkeit an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen erfolgen, wobei etwaige Abweicherpflanzen außer Acht gelassen werden.

{ **ASW 7(b)** (Kapitel 4.1.4) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile }

7. ASW 7(b) lautet folgendermaßen:

„Gegebenenfalls kann folgender Satz hinzugefügt werden:

„Bei Erfassung an Pflanzenteilen sollten von jeder Pflanze { y } Teile entnommen werden.“

8. Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) gab auf ihrer einundvierzigsten Tagung in Cuernavaca, Morelos State, Mexiko, folgende Bemerkungen in bezug auf Anleitung in Dokument TGP/7/2 ab:

„33. Die TWF merkte an, daß die Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen für unterschiedliche Merkmale verschieden sei. Sie erinnerte zum Beispiel daran, daß Merkmale wie der Zeitpunkt der Blüte an allen Pflanzen in der Prüfung zu erfassen seien (ungeachtet der Abweicher), oder mindestens jedoch an mehr Pflanzen als für die Erfassung bestimmter Merkmale an Pflanzenteilen gebraucht würden. Diesbezüglich merkte sie an, daß für jedes Merkmal die Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen mit der Anzahl der auf Homogenität und, indirekt, auf Beständigkeit zu prüfenden Pflanzen verbunden sei. Deshalb zog sie den Schluß, daß es zweckmäßiger sei, wieder auf den Aufbau von Dokument TGP/7/1 zurückzugreifen, das in Kapitel 3.5 „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile“ die Anzahl der zu erfassenden Pflanzen und nicht nur die auf Unterscheidbarkeit zu prüfende Anzahl Pflanzen angibt. Insbesondere vereinbarte sie, daß es nicht zweckmäßig sei, Kapitel 4.1.4 „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile“ [Erfassungen zur Prüfung der Unterscheidbarkeit] in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen und empfahl, daß der Technische Ausschuß dieses Kapitel in allen zur Annahme vorgelegten Prüfungsrichtlinien ersetzen solle und Dokument TGP/7/2 möglichst umgehend ändern sollte.

34. Die TWF billigte jedoch, daß der in Kapitel 3.5 „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile“ in Dokument TGP/7/1 angegebene Zusätzliche Standardwortlaut (ASW 7) geändert werde, damit Abweicherpflanzen innerhalb der erforderlichen Anzahl bei der Prüfung außer Acht gelassen werden könnten.“

9. Der Erweiterte Redaktionsausschuß (TC-EDC) merkte auf seiner Sitzung vom 6. Januar 2011 an, daß Kapitel 3.5 „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile“ aus Dokument TGP/7/2 gestrichen worden sei und daß diese Anleitung zur Anzahl der Pflanzen in Kapitel 4.1.4 des Dokuments TGP/7/2 verschoben worden sei. Der TC-EDC prüfte die von der TWF geäußerte Besorgnis und schlug vor, daß der Wortlaut in Kapitel 4.1.4 der Prüfungsrichtlinien gemäß folgenden Modellen geändert werden sollte, basierend auf dem Wortlaut in Dokument TGP/7/1, Anlage 2, Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) ASW 7:

Alternative 1: Sofern nicht anders angegeben, sollten zur Prüfung der Unterscheidbarkeit alle Erfassungen an Einzelpflanzen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen, wobei etwaige Abweicherpflanzen außer Acht gelassen werden.

Alternative 2: Sofern nicht anders angegeben, sollten zur Prüfung der Unterscheidbarkeit alle Erfassungen an Einzelpflanzen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen, wobei etwaige Abweicherpflanzen außer Acht gelassen werden. Bei Erfassungen an Pflanzenteilen sollte von jeder Pflanze { y } Teil entnommen werden.
„

10. Der TC-EDC vereinbarte, daß der vom Rat auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 21. Oktober 2010 in Genf angenommene Wortlaut von Dokument TGP/7/2 (vergleiche Absätze 6 und 7) nicht in den Entwürfen der Prüfungsrichtlinien befolgt werden solle, die dem Technischen Ausschuß auf seiner siebenundvierzigsten Tagung zur Annahme

vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage enthalten die Entwürfe der zur Annahme vom Technischen Ausschuß (vergleiche Dokument TC/47/2) zu prüfenden Prüfungsrichtlinien den geänderten Wortlaut in Kapitel 4.1.4, wie in Absatz 9 dargelegt.

11. Der Technische Ausschuß wird ersucht,

a) zu prüfen, ob Frau Beate Rücker (Deutschland) ersucht werden sollte, eine geeignete Anleitung über die Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen zu verfassen, wie in den Absätzen 3 und 4 dieses Dokuments dargelegt, zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7;

b) die vorgeschlagene Überarbeitung des Wortlauts von Kapitel 4.1.4, wie in Absatz 9 dargelegt, im Hinblick auf eine Überarbeitung von Dokument TGP/7 zu prüfen, und

c) zur Kenntnis zu nehmen, daß die Entwürfe der zur Annahme vom Technischen Ausschuß zu prüfenden Prüfungsrichtlinien den geänderten Wortlaut in Kapitel 4.1.4 enthalten, wie in Absatz 9 dargelegt.

[Anlage I folgt]

ANLAGE I

FÜR DIE BESTIMMUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT ZU PRÜFENDE ANZAHL
PFLANZEN

von einer Sachverständigen aus Deutschland erstelltes Dokument

Einleitung

1. Die Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (TG/1/3) erläutert, daß:

„2.4.1 Damit eine Sorte schutzfähig ist, muß sie zunächst eindeutig definiert werden. Erst nachdem eine Sorte definiert ist, kann sie endgültig auf die Erfüllung der für den Schutz erforderlichen DUS-Kriterien geprüft werden. In allen Akten des UPOV-Übereinkommens wurde festgelegt, daß eine Sorte durch ihre Merkmale definiert wird und daß diese Merkmale daher die Grundlage bilden, auf der eine Sorte auf DUS geprüft werden kann.“

2. Diese Erläuterung verdeutlicht, daß es für die Definition der Sorte und die DUS-Prüfung entscheidend ist, Genauigkeit und Konsistenz bei der Erfassung der Merkmale zu gewährleisten. Entscheidend für die Bestimmung einer Sorte sind die Erfassung und die Ermittlung der „typischen“ Ausprägung ihrer Merkmale. Als „typische“ Ausprägung eines Merkmals einer Sorte wird die durchschnittliche Ausprägung unter spezifischen Umweltbedingungen angesehen, vorausgesetzt die Pflanzen sind kräftig, gesund und gut ausgebildet. Die durchschnittliche Ausprägung berücksichtigt eine mögliche Variation zwischen Einzelpflanzen, die durch umweltbedingte oder genetische Faktoren entstehen kann.

3. Die „typische“ Ausprägung einer Sorte ist die Grundlage für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit. Der Vergleich von Sorten für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit ist nur möglich, wenn der Prüfer sicher sein kann, daß die beobachtete Ausprägung der Merkmale für die Sorte repräsentativ ist. Außerdem ist es nur möglich Abweicher zu ermitteln, wenn die echten Typen klar ausgemacht werden können.

4. Verschiedene Aspekte müssen berücksichtigt werden, um die „typische“ Ausprägung von Merkmalen einer Sorte erfassen zu können, z.B.:

- Pflanzenmaterial, das für die Sorte repräsentativ ist
- Durchführung von Prüfungen unter geeigneten Umweltbedingungen
- geeignete Wachstumsbedingungen, einschließlich ausreichende Parzellengröße, um zu vermeiden, daß Beobachtungen durch Grenz- oder Nachbareffekte verzerrt werden
- geeignete Beschreibung der Ausprägung von Merkmalen unter Berücksichtigung der Variation innerhalb der Sorten (gemäß Prüfungsrichtlinien)

5. Die Mindestanzahl von Pflanzen pro Sorte für eine verlässliche Erfassung von „typischen“ Ausprägungen der Merkmale ist von großer Bedeutung. Im Allgemeinen ist diese Anzahl geringer als die Gesamtanzahl Pflanzen im Anbauversuch, weil die Gesamtanzahl Pflanzen im Anbauversuch von anderen Aspekten, wie die Stichprobengröße für die Bestimmung der Homogenität, mögliche Verluste, ackerbauliche Faktoren, Grenzpflanzen,

usw. beeinflusst wird. Dieses Dokument berücksichtigt nicht die Gesamtanzahl Pflanzen im Anbauversuch, sondern erörtert nur die Mindestanzahl von Pflanzen für die Bestimmung der „typischen“ Ausprägung.

6. Ein Vergleich für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit muss auf repräsentativen Daten aller Sorten beruhen - Kandidatensorte und ähnliche Sorten. Wenn zwei ähnliche Sorten in einem Anbauversuch für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit verglichen werden, muss die „typische“ Ausprägung der Merkmale für beide Sorten unter spezifischen Umweltbedingungen erfolgen. Die Genauigkeit und Verlässlichkeit des Vergleichs hängt von der Genauigkeit der beiden zu vergleichenden Werte ab.

7. Die Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, wie in den Prüfungsrichtlinien gemäß Dokument TGP/7/2 Draft 5, Anlage I, Abschnitt 4.1.4 angegeben, sollte Anleitung geben zur Mindestanzahl der zu prüfenden Pflanzen zur Bestimmung der „typischen“ Ausprägung einer Sorte. Folglich gilt die Mindestanzahl für die Kandidatensorte und die ähnliche Sorte.

8. In den Prüfungsrichtlinien wird künftig verbesserte Anleitung gegeben, weil in Folge der Annahme von Dokument TGP/7/2 die Angabe der Anzahl der Pflanzen in bezug auf folgendes angegeben wird:

- a) Anzahl der Pflanzen im Anbauversuch (Anlage 1, Abschnitt 3.4)
- b) Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile zur Prüfung der Unterscheidbarkeit (Anlage 1, Abschnitt 4.1.4)
- b) Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile für die Bestimmung der Homogenität (Anlage 1, Abschnitt 4.2)

9. Weil diese Angabe in früher angenommenen Prüfungsrichtlinien nicht gemacht wurde, spiegeln die folgenden Beispiele die Erfahrung in Deutschland wieder:

Beispiel: Gerste

10. Die Prüfungsrichtlinien für Gerste (Dokument TG/3/11) werden auf nationaler Ebene folgendermaßen angewendet:

- a) Anzahl der Pflanzen im Anbauversuch
 - 2 000 Pflanzen auf zwei Wiederholungen aufgeteilt (Drillparzellen, normale praxisübliche Sädrichte)
 - 1 Parzelle mit Einzelpflanzen (geringe Dichte: 4,2 m², 6 Reihen, 29 cm zwischen Reihen, 5 cm zwischen Pflanzen) - verwendete Parzelle für die Erfassung aller Merkmale, bei denen Pflanzen oder Pflanzenteile aus der Parzelle entfernt werden müssen.

11. Im Prinzip könnten alle Merkmale an Drillparzellen mit normaler Sädrichte durchgeführt werden, aber aus technischen Gründen ist es günstiger, Pflanzen oder Pflanzenteile aus einer Parzelle mit geringer Sädrichte zu entfernen, um zu gewährleisten, daß Einzelpflanzen erfasst werden. Ansonsten könnten alle Merkmale an Parzellen mit geringer Sädrichte durchgeführt werden, was jedoch mehr Platz auf dem Feld erfordern würde.

b) Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit:

An Drillparzellen zu erfassende Merkmale (VG, MG): 1 000 Pflanzen
(1 Wiederholung)

An Einzelpflanzen zu erfassende Merkmale (VG, MS): 20 Pflanzen / Pflanzenteile

12. Die Beobachtungsmethode und der Parzellentyp werden für jedes Merkmal in den nationalen Richtlinien angegeben.

c) Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile für die Bestimmung der Homogenität:

An Drillparzellen zu erfassende Merkmale: 2 000 Pflanzen

An Einzelpflanzen zu erfassende Merkmale: 100 Pflanzen /
Pflanzenteile

13. Derselbe Parzellenaufbau wird für alle Sorten in der Anbauprüfung verwendet. Für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit wird dieselbe Stichprobengröße für Kandidatensorten und ähnliche Sorten beobachtet, d.h. die „typische“ Ausprägung einer Sorte wird mit derselben Genauigkeit bestimmt. Mit Berücksichtigung der Variation innerhalb und zwischen Sorten hat die Erfahrung gezeigt, daß die Beobachtung von 20 Pflanzen oder Pflanzenteilen eine verlässliche Bestimmung der durchschnittlichen Ausprägung einer Sorte angibt. Die 20 Pflanzen müssen repräsentativ für die Sorte sein, d.h. Abweicherpflanzen werden bei der Auswahl der Stichprobe ausgenommen.

14. Zur Prüfung der Unterscheidbarkeit werden verschiedene Merkmale an einer Stichprobengröße von ungefähr 1 000 Pflanzen erfasst. Diese Stichprobengröße wurde aus technischen Gründen gewählt, weil eine Parzelle aus ungefähr 1 000 Pflanzen besteht und die Erfassungen an einer ganzen Parzelle erfolgen. Die Parzellengröße ist ausreichend, um mögliche Grenz- oder Nachbareffekte und Abweicher außer Acht zu lassen. In jedem Fall gibt die Anzahl der Pflanzen einen verlässlichen, genauen Durchschnittswert der Sorte an. Eine etwas niedrigere Anzahl Pflanzen würde die Genauigkeit nicht mindern.

15. Bei Gerste und vielen anderen Feldsorten wird dieselbe Prüfungsanlage für die Kandidatensorte und die ähnlichen Sorten verwendet. Außerdem ist die Gesamtzahl der Pflanzen pro Sorte in der Anbauprüfung weit höher als die Mindestanzahl Pflanzen, die notwendig wären für eine genaue Bestimmung der durchschnittlichen Ausprägung. Ein kritischerer Aspekt ist die Mindestanzahl Pflanzen für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit in Fällen von Arten mit einer geringeren Gesamtanzahl Pflanzen pro Sorte im Anbauversuch, zum Beispiel bei vielen Obstsorten, Rosen oder anderen Bäumen oder Sträuchern.

Beispiel: Rebe

16. Die Prüfungsrichtlinien für Rebe (Dokument TG/50/9) werden auf nationaler Ebene für Obstsorten von Rebe folgendermaßen angewendet:

a) Anzahl der Pflanzen im Anbauversuch:

8 Pflanzen der Kandidatensorte
4 Pflanzen von Sorten in der Sortensammlung

b) Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit:

4 Pflanzen

c) Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile für die Bestimmung der Homogenität:
8 Pflanzen (gilt nur für Kandidatensorten)

17. Mit Berücksichtigung der Variation innerhalb und zwischen Sorten hat die Erfahrung gezeigt, daß die Beobachtung von 4 Pflanzen oder Pflanzenteilen eine verlässliche Bestimmung der durchschnittlichen Ausprägung einer Sorte angibt. Bei Rebe birgt eine Stichprobe mit weniger als 4 Pflanzen das Risiko, daß die durchschnittliche Ausprägung der Sorte nicht mit ausreichender Genauigkeit beobachtet werden kann und durch Umwelteffekte verzerrt wird. Die Pflanzen müssen repräsentativ für die Sorte sein, d.h. Abweicherpflanzen werden bei der Auswahl der Stichprobe zur Prüfung der Unterscheidbarkeit ausgenommen. In der Praxis werden die Merkmale, die mit einer einmaligen Beobachtung oder Messung an einer Gruppe von Pflanzen (VG/MG) bestimmt werden, an allen Pflanzen im Anbauversuch erfasst, d.h. im Fall von Kandidatensorten von Rebe an 8 Pflanzen. Es ist dennoch wichtig, die Mindestanzahl Pflanzen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit anzugeben. Die Gesamtanzahl Pflanzen für Kandidatensorten muss die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit berücksichtigen. Bei ähnlichen Sorten ist es nur notwendig, die Anforderungen der Unterscheidbarkeit und Beständigkeit zu prüfen. Dadurch könnten weniger Pflanzen ähnlicher Sorten angebaut werden, was wesentlich Kosten sowie Platz spart.

18. Ein ähnlicher Ansatz wird bei anderen Sorten wie Gartenrose angewendet, wo 6 Pflanzen der Kandidatensorten angebaut werden und 3 Pflanzen ähnlicher Sorten geprüft werden, oder Apfel, wo 5 Pflanzen der Kandidatensorte angebaut werden und 3 Pflanzen ähnlicher Sorten geprüft werden. Bei beiden Sorten ist die Mindestanzahl von Pflanzen für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit 3.

19. Die geeignete Stichprobengröße für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit sollte auf einer sortenspezifischen Grundlage erfolgen mit Prüfung einer Mindestanzahl für die Bestimmung einer „typischen“ Ausprägung einer Sorte. Auch wenn die Variation innerhalb einer Sorte sehr gering ist und die Merkmale sehr beständig sind, könnte sich eine Anzahl von weniger als 3 Pflanzen als problematisch erweisen. Wenn nur ein oder zwei Bäume vorhanden sind, ist es möglicherweise nicht möglich, die Unterschiede zwischen zwei Einzelpflanzen zu beurteilen und unerwartete Entwicklungen einer oder beider Pflanzen zu erkennen. Im Fall von zwei Pflanzen ist es unmöglich eine Pflanze als Abweicher zu erklären, wenn keine weiteren Informationen über die Merkmale der Sorte vorliegen. Die Mindestanzahl muss hinsichtlich der Merkmale mit der höchsten Wahrscheinlichkeit von Variation zwischen Pflanzen bestimmt werden, welche insbesondere bei quantitativen und pseudoqualitativen Merkmalen maßgebend ist.

ANLAGE II

FÜR DIE BESTIMMUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT ZU PRÜFENDE ANZAHL
PFLANZEN:

Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen zum von einer Sachverständigen aus
Deutschland erstellten Dokument

Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA)

1. Die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) prüfte auf ihrer neununddreißigsten Tagung vom 24. bis 28. Mai 2010 in Osijek, Kroatien, Dokument TWA/39/14.
2. Die TWA nahm zur Kenntnis, daß die Überarbeitung von Dokument TGP/7 den Bedarf an Klarstellungen zur Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen gezeigt habe. Insbesondere hat sie betont, daß für die Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen folgendes gelten sollte:
 - i) Abweicherpflanzen sollten innerhalb der zulässigen Anzahl außer Acht gelassen werden können, und
 - ii) sie sollte sich sowohl auf die Anzahl der Pflanzen der Kandidatensorte(n) als auch auf die allgemein bekannten Sorten beziehen, die mit der/den Kandidatensorte(n) im Anbauversuch verglichen werden.
3. Es wurde vereinbart, daß Dokument TWA/39/14 eine nützliche Erläuterung der Angelegenheiten darstelle, die von den Technischen Arbeitsgruppen geprüft werden sollten, wenn Prüfungsrichtlinien gemäß Dokument TGP/7/2 erstellt werden. Es wurde außerdem vereinbart, daß Frau Beate Rücker (Deutschland), Verfasserin des Dokuments TWA/39/14, ersucht werden solle, eine geeignete Anleitung zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 auf der Grundlage der von den TWP erhaltenen Bemerkungen zu erstellen.

Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC)

4. Die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) prüfte auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung vom 29. Juni bis 2. Juli 2010 in Angers, Frankreich, Dokument TWC/28/14.
5. Die TWC vereinbarte, daß geprüft werden solle, Anleitung zu erstellen über folgendes:
 - a) die Auswahl der innerhalb des Anbauversuchs auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen;
 - b) die erforderliche Mindestanzahl Pflanzen der Kandidatensorte zur Vervollständigung des Anbauversuchs, d.h. die erforderliche Mindestanzahl an Pflanzen für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit;
 - c) die erforderliche Anzahl Pflanzen allgemein bekannter Sorten (Vergleichssorten) zum Vergleich auf Unterscheidbarkeit mit den Kandidatensorten, und

ANLAGE II

- d) ob bei Prüfungsrichtlinien mit einer geringen Anzahl Pflanzen in der DUS-Prüfung (z.B. Rebe) alle Pflanzen der Kandidatensorte geprüft werden könnten, wobei Abweicher außer Acht gelassen werden, ungeachtet der Mindestanzahl der zu prüfenden Pflanzen. Im Fall von Rebe könnten also alle 8 Pflanzen der Kandidatensorten geprüft werden (oder 7, wenn eine Pflanze ein Abweicher wäre).

Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV)

6. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) prüfte auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vom 5. bis 9. Juli 2010 in Veliko Tarnovo, Bulgarien, Dokument TWV/44/14.

7. Die TWV vereinbarte, daß Dokument TWV/44/14 eine nützliche Erläuterung der Angelegenheiten darstelle, die von den Technischen Arbeitsgruppen geprüft werden sollten, wenn Prüfungsrichtlinien gemäß Dokument TGP/7/2 erstellt werden. Es wurde außerdem vereinbart, daß Frau Beate Rücker (Deutschland), Verfasserin dieses Dokuments, ersucht werden solle, eine geeignete Anleitung zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 auf der Grundlage der von den TWP erhaltenen Bemerkungen zu erstellen.

8. Die TWV billigte außerdem den Vorschlag TWC, daß geprüft werden solle, Anleitung zu erstellen über folgendes:

- a) die Auswahl der innerhalb des Anbauversuchs auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen;
- b) die erforderliche Mindestanzahl Pflanzen der Kandidatensorte zur Vervollständigung des Anbauversuchs, d.h. die erforderliche Mindestanzahl an Pflanzen für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit;
- c) die erforderliche Anzahl Pflanzen allgemein bekannter Sorten (Vergleichssorten) zum Vergleich auf Unterscheidbarkeit mit den Kandidatensorten; und
- d) ob bei Prüfungsrichtlinien mit einer geringen Anzahl Pflanzen in der DUS-Prüfung (z.B. Rebe) alle Pflanzen der Kandidatensorte geprüft werden könnten, wobei Abweicher außer Acht gelassen werden, ungeachtet der Mindestanzahl der zu prüfenden Pflanzen. Im Fall von Rebe könnten also alle 8 Pflanzen der Kandidatensorten geprüft werden (oder 7, wenn eine Pflanze ein Abweicher ist).

Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO)

9. Die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) prüfte auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung vom 20. bis 24. September 2010 in Cuernavaca, Morelos State, Mexiko, Dokument TWO/43/14.

10. Die TWO nahm zur Kenntnis, daß die Überarbeitung von Dokument TGP/7 den Bedarf an Klarstellungen zur Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen gezeigt habe. Diesbezüglich vereinbarte die TWO, daß die Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden

ANLAGE II

Pflanzen ermöglichen sollte, daß Abweicherpflanzen innerhalb der zugelassenen Anzahl außer Acht gelassen werden können. Sie billigte jedoch, daß der Wortlaut von Kapitel 4.1.4 geändert werden sollte, um zu lauten: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen zur Prüfung der Unterscheidbarkeit an mindestens { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen erfolgen, wobei etwaige Abweicherpflanzen außer Acht gelassen werden.“

11. In bezug auf Dokument TWO/43/14 vereinbarte die TWF, daß sich die in Kapitel 4.1.4 der Prüfungsrichtlinien angegebene Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen nicht auf die Vergleichssorten bezieht. Sie vereinbarte, daß es sich bei der Anzahl der Pflanzen von Vergleichssorten um eine gesonderte Angelegenheit handele.

Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF)

12. Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) prüfte auf ihrer einundvierzigsten Tagung vom 27. September bis 1. Oktober 2010 in Cuernavaca, Morelos State, Mexico, Dokument TWF/41/14.

13. Die TWF merkte an, daß die Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen für unterschiedliche Merkmale verschieden sei. Sie erinnerte zum Beispiel daran, daß Merkmale wie der Zeitpunkt der Blüte an allen Pflanzen in der Prüfung zu erfassen sei (ungeachtet der Abweicher), oder mindestens jedoch an mehr Pflanzen als für die Erfassung bestimmter Merkmale an Pflanzenteilen gebraucht würden. Diesbezüglich merkte sie an, daß für jedes Merkmal die Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen mit der Anzahl der auf Homogenität und, indirekt, auf Beständigkeit zu prüfenden Pflanzen verbunden sei. Deshalb zog sie den Schluß, daß es zweckmäßiger sei, wieder auf den Aufbau von Dokument TGP/7/1 zurückzugreifen, das in Kapitel 3.5 „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile“ die Anzahl der zu erfassenden Pflanzen und nicht nur die auf Unterscheidbarkeit zu prüfende Anzahl Pflanzen angibt. Insbesondere vereinbarte sie, daß es nicht zweckmäßig sei, Kapitel 4.1.4 „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile“ [Erfassungen zur Prüfung der Unterscheidbarkeit] in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen und empfahl, daß der Technische Ausschuß dieses Kapitel in allen zur Annahme vorgelegten Prüfungsrichtlinien ersetzen solle und Dokument TGP/7/2 möglichst umgehend ändern sollte.

14. Die TWF billigte jedoch, daß der in Kapitel 3.5 „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile“ in Dokument TGP/7/1 angegebene Zusätzliche Standardwortlaut (ASW 7) geändert werden müsse, damit Abweicherpflanzen innerhalb der erforderlichen Anzahl außer Acht gelassen werden könnten.

15. Die TWF vereinbarte, daß es nützlich wäre, in Dokument TGP/7 Anleitung zur Einführung in alle Prüfungsrichtlinien zu erarbeiten, über die erforderliche Mindestanzahl für die Durchführung einer DUS-Prüfung. Sie vereinbarte, daß solche Anleitung in Form einer Mindestanzahl von Pflanzen in allen Prüfungsrichtlinien gegeben werden könnte, oder sofern das nicht möglich sei, eine allgemeine Anleitung erstellt werden könnte, um zu erläutern, daß eine DUS-Prüfung mit einer geringeren Anzahl Pflanzen, als der in Kapitel 3.4. „Gestaltung der Prüfung“ der Prüfungsrichtlinien angegebenen Anzahl nicht notwendigerweise ungültig wird.

ANLAGE II

16. Die TWF stimmte mit der TWO überein, daß sich die in den Prüfungsrichtlinien angegebene Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen auf die Anzahl der Pflanzen der Kandidatensorte und nicht auf die Vergleichssorten bezieht. Sie vereinbarte, daß es sich bei der Anzahl der Pflanzen von Vergleichssorten um eine gesonderte Angelegenheit handele.

[Ende der Anlage II und des Dokuments]